



## **Statuten des American Folk Club "Rocking Chair"**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

- 1.1. Unter dem Namen „American Folk Club „Rocking Chair“ besteht mit Sitz in Winkel ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZKG.
- 1.2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung von amerikanischer Folk-, Old Time- und Bluegrass Musik.
- 1.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **2. Mittel**

Der Verein versucht sein Ziel im Sinne des Vereinszwecks zu erreichen durch

- 2.1. Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. der monatlichen Jamsession.
  - 2.1.1. Organisation von Konzerten (z.B. Old Time Country Festival).
  - 2.1.2. Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege der Geselligkeit (z.B. Sommerfest etc.).

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglieder

Mitglieder sind natürliche Personen (Mann oder Frau), welche sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und den an der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag eingezahlt haben. Es können auch juristische Personen als Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.1.1. Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder in der amerikanischen Folk-, Old Time und Bluegrass Musik grosse Leistungen vollbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

- 3.1.2. Gönner  
Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens CHF 50.00 oder eine einmalige Zuwendung von mindestens CHF 500.00 machen.

#### **4. Eintritt**

- 4.1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.
- 4.1.1. Ueber eine Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Abgelehnte Kandidaten werden der GV gemeldet.

#### **5. Austritt**

- 5.1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

#### **6. Ausschluss**

- 6.1. Mitglieder, deren Verhalten im Widerspruch zu den Interessen des Vereins stehen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand. Bei Bedarf begründet er den Ausschluss unter Wahrung des Persönlichkeits-schutzes der betreffenden Person.

#### **7. Finanzielle Entschädigung**

- 7.1. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

#### **8. Organisation des Vereins**

. Die Organe des Vereins sind:

- 8.1.1. Generalversammlung der Mitglieder  
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder muss mindestens einmal jährlich jeweils nach Möglichkeit im 1. Quartal stattfinden. Die Einladung der die Mitglieder muss mindestens 30 Tage vorher erfolgen. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmfähige Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden müssen, die keinen Aufschub dulden, kann auf

Verlangen des Vorstandes oder von mindestens der Hälfte aller Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

#### 8.1.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern (Präsident, Kassier, Aktuar). Er konstituiert sich selbst. Weitere Chargen können bei Bedarf frei definiert und gewählt werden.

#### 8.1.3. Rechnungsprüfungskommission

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr auf die Dauer von zwei Jahren einen Revisor, der nicht zwingend vereinsangehörig sein muss. Der 1. Revisor scheidet nach zwei Jahren Amtszeit aus, der 2. Revisor rückt zum 1. Revisor auf und die Generalversammlung wählt wieder einen 2. Revisor.

### 9. Die Amtsdauer

#### 9.1 Amtsdauer des Vorstandes

Ein Vorstandsmitglied wird von der Generalversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Der Präsident und der Kassier werden jeweils überschneidend gewählt und dürfen ihr Amt nicht gleichzeitig aufgeben, ausgenommen einer der beiden übernimmt ein neues Amt im Vorstand. In diesem Fall wird die Amtsdauer so angepasst, dass der überschneidende Rhythmus bestehen bleibt. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angekündigt werden.

#### 9.2 Amtsdauer der Rechnungsprüfungskommission.

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr auf die Dauer von zwei Jahren einen Revisor, der nicht zwingend vereinsangehörig sein muss. Der 1. Revisor scheidet nach zwei Jahren Amtszeit aus, der 2. Revisor rückt zum 1. Revisor auf und die Generalversammlung wählt wieder einen 2. Revisor.

### 10. Aufgaben der gewählten Organe

#### 10.1 Aufgaben des Vorstandes.

Er fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Kassier sowie der Aktuar. Er beruft die Generalversammlung ein. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals bei vom Verein

durchgeführten Anlässen. Er entscheidet über die Führung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen. Er erarbeitet alle für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

- 10.2.        Beschlüsse des Vorstandes.  
Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand kann sowohl schriftlich (Schreiben, Email) wie auch telefonisch Beschlüsse fassen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung eines Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.
- 10.3        Aufgaben der Revisoren.  
Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit vor.

## **11. Wahlverfahren**

- 11.1.        Sind bei Wahlen mit mehreren Kandidaten mehrere Wahlgänge nötig, scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Kandidaten müssen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erreichen, um gewählt zu werden.

## **12. Einnahmen**

- 12.1.        Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- 12.1.1.     Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder.
  - 12.1.2.     Beiträgen von Gönnern.
  - 12.1.3.     Zuwendungen aller Art.
  - 12.1.4.     Einnahmen aus Konzerten und Veranstaltungen.
  - 12.1.5.     Kapitalzinsen.
- 12.2.        Das Vereinsvermögen besteht aus:
- 12.2.1.     Vereinskasse.
  - 12.2.2.     Bankkonto.
  - 12.2.3.     Postcheck-Konto

## **13. Haftung**

- 13.1.        Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **14. Auflösung des Vereins**

- 14.1. Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen auf Vorschlag des Vorstandes zuhanden der Generalversammlung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Die Generalversammlung bestätigt diesen Entscheid mit einem einfachem Mehrheitsbeschluss.

## **15. Statutenänderung**

- 15.1. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 15.2. Diesbezügliche Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

## **16. Mitgliederbestimmungen**

- 16.1. Zur Ergänzung der Statuten besteht ein für alle Mitglieder verbindliches separates Reglement. Die darin enthaltenen Anweisungen bzw. Verhaltensregeln können durch separat durchgeführte Mitgliederversammlungen in Kraft gesetzt werden.

## **17. Ausnahmen**

- 17.1. In allen Fällen, wo die Statuten und das Reglement keine Bestimmungen enthalten, ist der Vorstand befugt, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Neerach, 24. Februar 2023

American Folk Club "Rocking Chair"

Der Präsident  
Beat Heri

Die Aktuarin  
Beatrice Caruso